

dat hatten, kam der Fall sehr häufig vor, daß, wenn der Proceß beendet war, die Kläger mit Schrecken sahen, daß das ganze Streitobject in Kosten aufgegangen war. Die Beklagten machten sehr oft die traurige Erfahrung, daß sie an Kosten noch mehr zu entrichten hatten, als das Streitobject betrug. Hätten die Parteien früher manchmal von Zeit zu Zeit Kenntniß erhalten über das Anschwellen der Kosten, so würden sie sich wahrscheinlich aus dem Prozesse zurückgezogen haben. Im Interesse der Proceßführenden liegt es also jedenfalls, daß von Zeit zu Zeit die Kosten berechnet und auch festgestellt werden. Es liegt aber auch jedenfalls im Interesse der Sachwalter, daß das Gesetz vom 14. Mai 1840 aufrecht erhalten wird, und zwar insofern, als der Advocat gewiß wünschen muß, daß seine Mühwaltung im Prozesse richtig beurtheilt wird. Eine richtige Beurtheilung der sachwalterischen Mühwaltung ist aber nur dann möglich, wenn das Gericht bei Prüfung der Sache behufs der Entscheidung zugleich ins Auge faßt, ob Dasjenige, was von dem Advocaten darin geschehen, nothwendig, zweckentsprechend und erschöpfend war oder nicht. Eine Bestimmung, wie sie unser Gesetz enthält, hat schon in sehr alter Zeit existirt. Die Reichskammergerichtsordnung, welche ich schon einige Male erwähnt habe, weil sie die Grundlage für die spätern Territorialproceßgesetzgebungen Deutschlands bildete, enthielt die ausdrückliche Bestimmung, daß die Referenten für den Verspruch der Sache alle Mal während des Vortrags der einzelnen Schriften die Advocatengebühren prüfen und die Taxe festsetzen sollten. Als Motiv war angeführt: damit den Sachwaltern kein Unrecht geschehe, sondern der Fleiß und die Geschicklichkeit derselben belohnt werde. Auf der andern Seite lag freilich aber auch Das, daß überflüssige Schriften nicht belohnt werden sollten, daß unnütze Arbeiten nicht die Taxe bekamen, die vielleicht gewünscht wurde. Es würde, wenn die Bestimmung des Gesetzes nicht stehen bliebe, sehr oft dahin kommen, daß nach dem Verspruch in der Sache, vielleicht erst nach dem Ende des Processes die Kostenliquidation der Advocaten zur Feststellung eingereicht würde. Ich frage nun, würde in einem solchen Falle eine richtige Beurtheilung der Liquidation stattfinden können? das möchte ich sehr bezweifeln. Sollte sie stattfinden, so müßte der Richter die ganzen Acten von Seite zu Seite durchlesen, müßte eben so verfahren, als wenn er ein Bekenntniß fertigen wollte, denn außerdem könnte er nicht beurtheilen, ob die Schriften Das werth sind, was als Honorar dafür ange setzt worden ist. Es muß also meiner Ansicht nach, von den Sachwaltern selbst gewünscht werden, daß das Gesetz in dieser Beziehung aufrecht erhalten wird. Nicht unerwähnt kann ich übrigens lassen, daß in Ländern, wo ähnliche Bestimmungen nicht bestanden, dieselben sehnlich gewünscht worden sind. Im Interesse der allgemeinen Gerichtsordnung liegt es aber auch jedenfalls, daß die Bestimmung fortbestehe. Denn

wären die Richter nicht sogleich beim Verspruche der Sache in die Lage gesetzt, auch über die Gebührenrechnung der Advocaten urtheilen zu können, so träte der vorhin schon gedachte Fall ein, daß sie vielleicht am Schlusse des Processes erst die Kostenberechnung in die Hand bekämen und prüfen müßten. Diese Prüfung würde dann, wenn sie eine wirklich zweckentsprechende sein sollte, sehr weitläufig und sehr zeitraubend sein. Ich frage nun, ob, wenn vielleicht bloß der Kostenliquidation wegen die Acten geprüft werden müßten, diese Mühwaltung dem Gerichte nicht zu honoriren wäre. Ich frage, ob für eine derartige Feststellung der Kosten ein so geringer Betrag ange setzt werden soll, wie man in der Taxordnung für andere Fälle angenommen hat? Ich glaube also, daß es auch im Interesse der allgemeinen Rechtsordnung liegt, die Bestimmung des Gesetzes aufrecht zu halten. Nebenbei ist gedacht worden, daß man in ähnlicher Weise, wie man die Sachwalter behandelt, nicht Andern zumuthe, daß sie sich nach einer gewissen Taxordnung richten. Man hat es nicht ganz angemessen gefunden, daß die Sachwalter rücksichtlich ihrer Gebühren an das Gesetz gebunden seien. Ich möchte hierbei daran erinnern, daß wir auch bei andern in Aemtern und öffentlichen Functionen Stehenden die Bestimmung haben, daß sie sich nach einer Taxordnung richten müssen. Wir haben namentlich eine Taxordnung für Ephoralgebühren, wir haben Taxordnungen für Stolgebühren. Wir werden aber kaum gehört haben, daß der Stand der Geistlichen dadurch herabgewürdigt worden wäre, daß er sich nach gewissen Taxordnungen richten muß, im Gegentheile scheint es, als wenn die Würde des Standes eben dadurch gewahrt würde, wenn eine Taxordnung besteht, und dadurch die Unannehmlichkeit des Marktes und Feilschens ausgeschlossen wird. Was den Advocatenstand anbetrißt, so muß diesem ganz vorzüglich daran gelegen sein, eine Taxordnung zu haben, weil dadurch eine gewisse Selbstständigkeit desselben hergestellt, und weil er dadurch von dem Handeln mit den Parteien um die Gebühren, was jedenfalls höchst unangenehm sein müßte, befreit wird. Nach allen Dem wird die Regierung unbedingt dabei stehen bleiben müssen, daß das Gesetz nicht zu beseitigen sei. Nicht unerwähnt kann es übrigens bleiben, daß die ganze Frage, wie sie sich jetzt auf das Gesetz vom 14. Mai 1840 gerichtet hat, eigentlich gar nicht hier zu verhandeln ist. In die Advocatenordnung würde eine Aufhebung dieses Gesetzes nicht gehören. Das Gesetz vom 14. Mai 1840 ist ein rein processualisches Gesetz. Es enthält wie auch die Motiven zu demselben besagt haben, eine Ergänzung der Proceßordnung, weil man darin allerdings Lücken gefunden hatte. Das Gesetz vom 14. Mai 1840 wird bei Entwerfung einer neuen Proceßordnung jedenfalls ins Auge zu fassen sein. Man wird namentlich auch dabei mit in Erwägung ziehen, ob das Präjudiz des Verlustes der Kosten, welche zu den festgesetzten Zeiten nicht